

II-4517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/13-1-1978

2109/AB

1978-12-13

zu 2135/13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Wilhelmine Moser und Genossen, Nr. 2135/J-NR/1978 vom 1978 10 23, "Anerkennung des Seniorenausweises durch die Post- und Telegraphenverwaltung".

Zu 1 - 3

Die Zulassung der Seniorenausweise als vollgültige Lichtbildlegitimation zum Abholen von Briefen, Paketen usw. würde die Beurkundung durch den Aussteller, daß die abgebildete Person tatsächlich mit der im Ausweis genannten ident ist, voraussetzen. Dies trifft jedoch beim Seniorenausweis nicht zu.

Zur Erlangung des "Seniorenausweises" wird das Formblatt "Ermäßigungsausweis" vom Fahrgäst ausgefüllt. Bei der ersten Vorlage bei einem Fahrkartenschalter - die auch durch eine andere Person als den Ausweisinhaber erfolgen kann - wird lediglich das Lichtbild abgestempelt und damit zum Ausdruck gebracht, daß das Lichtbild und der Ausweis zusammengehören. Sodann erwirbt der Fahrgäst jene Berechtigungsmarke, die der angestrebten Ermäßigung (z.B. Schnellbahnwochenmarke, Seniorenermäßigung) entspricht. Durch das Aufkleben der entsprechenden Berechtigungsmarke wird der Ermäßigungsausweis zum "Seniorenausweis", dem jedoch eines der wesentlichsten Merkmale einer Lichtbildlegitimation, nämlich die Beurkundung durch den Aussteller, daß die abgebildete Person den im Ausweis angegebenen Namen trägt, fehlt.

Wollte man den "Seniorenausweis" zu einem tauglichen Nämlichkeitsnachweis umgestalten, wäre dies mit einem beträchtlichen zusätzlichen administrativen Aufwand bei der Ausstellung verbunden. Dies würde die derzeit unbürokratische Vorgangsweise bei der Ausstellung von "Seniorenausweisen" wesentlich erschweren. Die Ausstellung von "Seniorenausweisen" mit zusätzlichen Erfordernissen zu belasten, erscheint aber auch deswegen entbehrlieb, weil ja bei jedem Postamt auf Verlangen eine Postausweiskarte ausgestellt wird, die zur Abholung von Paketen, Briefen und dergleichen berechtigt.

Wien, 1978 12 12
Der Bundesminister

